jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/2/20 2006/08/0112

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.2008

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

BUAG §29 Abs1;

Rechtssatz

Die (Feststellungs)Verjährungsfrist kann für den haftungspflichtigen Vertreter nicht früher ablaufen, als die Haftung entstanden ist, das heißt als feststeht, dass die Uneinbringlichkeit der Beitragsforderung eingetreten ist (vgl. das Erkenntnis vom 16. Mai 2001, Zl. 2001/08/0016),

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006080112.X01

Im RIS seit

21.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at